

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.03.1980

Geschäftszahl

2334/79

Rechtssatz

Bedient sich ein Unternehmer für eine betrieblich veranlaßte Reise statt eines Linienfluges eines Charterfluges und entstehen dadurch wegen eines mit der billigeren Art des Fliegens zwangsläufig verbundenen längeren Aufenthaltes Mehrkosten, so sind diese (zusätzliche Tagesgelder und Nächtigungsgelder) in dem Ausmaß Betriebsausgaben, in dem sie in der erzielten Ersparnis Deckung finden.